
Merkblatt für Warenautomaten Alkoholische Getränke

-Stand 07.2026-

Sehr geehrte/r Betreiber/in,

die Abgabe von Alkohol in Automaten ist durch § 20 Nr. 1 Gaststättengesetz und § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 Jugendschutzgesetz reglementiert.

Grundsätzlich besteht nach § 20 Nr. 1 Gaststättengesetz ein Automatenvertriebsverbot für alkoholische Getränke. Die Abgabe von hochprozentigem Alkohol ist generell verboten. Ausgenommen vom Verbot ist die Abgabe von Bier, Wein und Sekt in fest verschlossenen Behältnissen, allerdings nur dann, wenn der Automat gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Jugendschutzgesetz aufgestellt und die Entnahme der alkoholischen Getränke für Kinder und Jugendliche entsprechend gesichert ist.

Generell verboten:

- Spirituosen jeglicher Art sowie Mischgetränke wie z.B. Rum-Cola, Wodka-Energy.
- Alkopops nach § 1 des Alkopopsteuergesetzes, wenn der Alkoholgehalt über 1,2 Volumenprozent liegt
- Wein, Weinmischgetränke und Schaumwein mit mehr als 22 %.

Erlaubt:

- Bier und Biermischgetränke
- Wein, Schaumwein und weinähnliche Getränke unter o.g. Grenze von 22 %

Wenn der Automat:

1. An einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort aufgestellt ist oder
2. In einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche alkoholische Getränke nicht entnehmen können.

Ein gewerblich genutzter Raum umfasst ein dauerhaft bestehendes Gebäude **mit mindestens 3 Wänden und einer Tür, die nur zum Betreten des Raumes geöffnet wird. Ansonsten ist die Tür zu.** Bei einer Hausrückwand handelt es sich demnach nicht um einen gewerblich genutzten Raum (vgl. VG Koblenz, 2024).

Als Betreiber/in sind Sie durch § 14 Abs. 3 Gewerbeordnung verpflichtet, **Ihren Familiennamen, eine ladungsfähige Anschrift sowie die Anschrift der Hauptniederlassung und einen Jugendschutzaushang** an einem Automaten sichtbar anzubringen.

Bei Rückfragen:

Christina Reck: 09071 51-426

Theresa Bieberle: 09071 51-436

kommunale-jugendarbeit@landratsamt.dillingen.de

Hinweis: Falls Sie als Betreiber/Betreiberin vorsätzlich oder fahrlässig gegen die geltenden gesetzlichen Vorgaben verstoßen, ist mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu rechnen.